

AMTSBLATT

Nr. 13/2018

Ausgegeben am 06.04.2018

Seite 73



Inhalt:

1. Bekanntmachung einer Satzungsänderung der Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz

Seite 74 - 79

2. Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Allgemeine Wasserversorgungssatzung - des Wasserversorgungszweckverbandes „Maifeld-Eifel“ vom 26.04.2006

Seite 80 - 85

■ Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Bekanntmachung

STIFTUNGSGESCHÄFT ÜBER DIE SATZUNGSÄNDERUNG DER

„Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz“

I.

Ablösung der Satzung

Die nachfolgende Satzung löst die bestehende Satzung der Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz vom 05.04.2017 ab. Die Änderung der Satzung erfolgt auf Beschlusslage des Kuratoriums in seiner Sitzung vom 23.02.2018

II.

Satzung der

„Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz“

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz“.
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung mit Sitz in Koblenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Umwelt- und Naturschutz. Durch die Stiftung sollen die breit gefächerten Bemühungen zur nachhaltigen Entwicklung und Pflege der heimischen Kulturlandschaft unterstützt, die Umweltbildung gefördert und besonderes Engagement im Bereich des Umweltschutzes honoriert werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Stiftung verwirklicht ihren Satzungszweck insbesondere durch Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landkreis Mayen-Koblenz im Sinne des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes. Sie arbeitet dabei eng mit den zuständigen Naturschutzbehörden zusammen.
3. Um ihre Ziele zu verwirklichen, kann die Stiftung insbesondere die folgenden Maßnahmen durchführen:
 - 3.1 Erwerb oder Pacht von Grundstücken zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Grundstockvermögen oder Betriebsvermögen,

- 3.2 Maßnahmen zur Pflege von Natur und Landschaft sowie zum Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten mit Erträgen des Grundstockvermögens und Mitteln des Betriebsvermögens,
 - 3.3 Bilanzierung und Dokumentation der auf Grundstücken zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführten Optimierungsmaßnahmen, auch im Sinne eines Ökokontos mit Erträgen des Grundstockvermögens und Mitteln des Betriebsvermögens,
 - 3.4
 - Verwendung des Betriebsvermögen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf Flächen in Ökokonten der Stiftung i.S.d. § 16 BNatSchG,
 - Verwendung des Betriebsvermögens für Fälle, in denen die Stiftung als Geschäftsbesorgerin für Eingriffsverursacher (Kompensationspflichtige) auftritt. In diesen Fällen werden Maßnahmen aus dem Vollzug der Eingriffsregelung, aus dem Vollzug des Artenschutzrechtes und ggf. Maßnahmen zum Erhalt der Verträglichkeit und /oder Kohärenz in Natura 2000 Gebieten durchgeführt werden,
 - Verwendung des Betriebsvermögen für Maßnahmen zur Verbesserung der Funktion von Natur und Landschaft (Aufwertungsmaßnahmen) als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für künftige Eingriffe in Ökokonten Dritter und
 - Verwendung von dem Betriebsvermögen zugeführten Ersatzzahlungen des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 7 Abs. 5 LNatSchG, soweit diese zur Entwicklung des Naturhaushalts und der Landschaft an den Landkreis bewilligt werden und unter Akzeptanz des Landes diese von der Unteren Naturschutzbehörde auf die Stiftung übertragen werden.
 - 3.5 Durchführung von eigenen Naturschutzprojekten mit Erträgen des Grundstockvermögens,
 - 3.6 Förderung und Unterstützung von Projekten des Umweltschutzes von Vereinen, Verbänden, Schulen und privaten Initiativen im Landkreis Mayen-Koblenz mit Erträgen des Grundstockvermögens,
 - 3.7 Öffentlichkeitsarbeit mit Erträgen des Grundstockvermögens,
 - 3.8 Vergabe eines Umweltpreises entsprechend der Richtlinien des Landkreises Mayen-Koblenz für einen Umweltpreis mit Erträgen des Grundstockvermögens.
4. Die in den Absätzen 1 – 3 genannten Zwecke und Ziele können auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln der Stiftung an andere Körperschaften i. S. von § 58 Nr. 1 und 2 AO sowie unmittelbare Vergabe von Mitteln verwirklicht werden.
 5. Die Leistungen der Stiftung sind auf das Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz, so wie es sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung darstellt, begrenzt.
 6. Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Grundstockvermögen in Höhe von 25.000,00 Euro sowie den sonstigen Zuwendungen zum Grundstockvermögen. Dieses Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann durch Zustiftungen des Stifters oder durch Zustiftungen Dritter erhöht werden. Die Annahme von Zustiftungen bedarf jeweils eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses. Zustiftungen, die dem Zweck der Stiftung zuwiderlaufen, dürfen nicht angenommen werden.
2. Es wird zudem ein Betriebsvermögen gebildet. Betriebsvermögen ist der Zuwachs des Vermögens außerhalb des Grundstockvermögens. Dies kann z.B. für den Erwerb, die Anpachtung und Durchführung von Optimierungsmaßnahmen auf den Grundstücken gebildet werden. Die bei diesen Maßnahmen erzielten Erlöse sind gemäß dem Stiftungszweck zu verwenden. Wegen der Trennung der Vermögen in Grundstockvermögen und Betriebsvermögen sind Erträge bzw. Erlöse aus den durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich dem Betriebsvermögen zuzuführen und wieder für entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verwenden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge

Die Erträge des Stiftungsgrundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden. Sie können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung zugeführt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind

- der Vorstand
- das Kuratorium.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 geborenen Mitgliedern:
 - der/dem Ersten Kreisbeigeordneten als Vorsitzende/r
 - dem/der für den Umweltschutz zuständigen Abteilungsleiter/in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
 - dem/der Leiter/in der Geschäftsstelle der Stiftung.
2. Die Geschäftsführung liegt beim Vorstandsvorsitzenden.
3. Die Geschäftsstelle der „Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz“ wird im Referat „Naturschutz, Wasserwirtschaft“ der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz eingerichtet. Leiter/in der Geschäftsstelle ist der/die jeweilige Leiter/in dieses Referates.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind stets alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Vertretungsregelung: Der Abteilungsleiter Umweltschutz ist Verhinderungsvertreter des/der Vorsitzenden. Der Leiter der Geschäftsstelle ist Verhinderungsvertreter des Abteilungsleiters Umweltschutz.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel im Rahmen der Zweckbestimmung;
 - Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das laufende Jahr;
 - Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung (Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres;

- Beschlussfassung über die Verwendung des Stiftungsvermögens und der Erträge des Stiftungsvermögens, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind oder über den Ansatz im Wirtschaftsplan hinausgehen und eine Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen;
 - Unterbreitung von Vorschlägen an das Kuratorium über die Verwendung des Stiftungsvermögens und der Erträge des Stiftungsvermögens, soweit eine solche Mittelverwendung nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist oder ein Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 5.000,00 € im Einzelfall überschritten wird;
 - Einreichung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks bei der Stiftungsbehörde;
 - Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme.
3. Die Verwaltung der Stiftung hat nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Stiftungssatzung zu erfolgen.
 4. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand tritt in der Regel vierteljährlich, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorstandsvorsitzende/n bzw. im Vertretungsfalle durch ihre/seinen Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung. Außerdem ist der Vorstand auf Verlangen des Kuratoriums oder des Kuratoriumsvorsitzenden oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen, und zwar mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
3. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 10

Kuratorium

1. Zur Wahrung des Stiftungszweckes unterstützt und überwacht das Kuratorium den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.
2. Das Kuratorium besteht aus 10 geborenen Mitgliedern:
 - dem Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz als Vorsitzenden
 - vier vom Kreistag gewählten Mitgliedern bzw. deren Vertreter
 - einem Vertreter der SGD Nord als Obere Naturschutzbehörde
 - einem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
 - dem Vorsitzenden des Beirats für Naturschutz bei der unteren Naturschutzbehörde
 - den Vorstandsvorsitzenden der Kreissparkasse Mayen und der Sparkasse Koblenz bzw. deren Vertretern.
3. Das Kuratorium wählt aus seinen eigenen Reihen durch einfache Mehrheit einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Zeitraum von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen eines Drittels der Kuratoriumsmitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes der Stiftung ist innerhalb angemessener Zeit, längstens binnen vier Wochen, das Kuratorium einzuberufen.
2. Der Kuratoriumsvorsitzende lädt das Kuratorium mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Über die Zusammenkünfte sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Kuratoriums und einem Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Kuratoriumsvorsitzende anwesend sind. Sollte das Kuratorium wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Zusammenkunft eingeladen sein, so ist das Kuratorium auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und der Kuratoriumsvorsitzende nicht anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; ausgenommen hierbei sind Beschlüsse gemäß § 12 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
4. Das Kuratorium beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - Verwendung des Stiftungsvermögens oder der Erträge des Stiftungsvermögens bei einer Höhe von über 5.000,- €, soweit die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist oder der Ansatz im Wirtschaftsplan überschritten wird;
 - Genehmigung der Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind.

§ 12

Änderung der Stiftungssatzung, Auflösung/Aufhebung der Stiftung

1. Das Kuratorium beschließt über Änderungen der Stiftungssatzung und die Auflösung/Aufhebung der Stiftung. Beschlüsse des Kuratoriums über Satzungsänderungen oder über die Auflösung/Aufhebung der Stiftung müssen mit mindestens $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden. Die Beschlüsse bedürfen der Anerkennung der Stiftungsbehörde.
2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszweckes beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf der Einstimmigkeit im Vorstand und einer mindestens $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums. Der geänderte oder erweiterte Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sein und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Landkreis Mayen-Koblenz zwecks Verwendung für Maßnahmen nach dem gemeinnützigen Stiftungszweck (Umwelt- und Naturschutz). Sollte der Landkreis Mayen-Koblenz zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, ist sein Rechtsnachfolger verpflichtet, das Vermögen für die genannten Zwecke im Gebiet des ehemaligen Landkreises Mayen-Koblenz zu verwenden.

§ 13
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Koblenz, 04.04.2018

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Bekanntmachung

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Allgemeine Wasserversorgungssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes Maifeld-Eifel vom 26.04.2006

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Ziffer 4 der Verbandsordnung sowie des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit den §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 48 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Bei § 2 Ziffer 1 Satz 1 werden die Worte „ohne die Grundstücksanschlüsse (d.h. Hausanschlussleitungen im Sinne des § 10 AVBWasserV)“ gestrichen.

Artikel 2

§ 2 erhält eine Ziffer 7 mit folgendem Wortlaut:

„ Technische Bestimmungen

Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden. Dies gilt insbesondere für

1. DIN 1988
2. DIN 2000“

Artikel 3

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein **dinglich gesichertes Leitungsrecht** zu solchen Anlagen erforderlich; den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.“

Artikel 4

§ 3 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit der WVZ über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

(4) Die Einrichtungen Dritter nach § 1 Abs. 3 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der WVZ eigenen Wasserversorgungseinrichtungen als gleichgestellt.“

Artikel 5

Bei § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In Einzelfällen kann der WVZ vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Reallast verlangen.“

Artikel 6

§ 4 Absatz 3 entfällt.

Artikel 7

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines beim WVZ erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.

Anträge auf Anschluss und Benutzung sind spätestens zwei Monate vor dem geplanten Anschluss beim WVZ zu stellen.“

Artikel 8

§ 9 Absatz 3 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu übernehmen und dem WVZ den entsprechenden Betrag zu erstatten,“

Artikel 9

§ 9 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Für die Genehmigung erhebt der WVZ eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.“

Artikel 10

§ 10 Absätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„(7) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt der WVZ gemäß DVGW Arbeitsblatt W 403 vom Verteilungsnetz ab. Das Benutzungsverhältnis ist damit aufgelöst.

(8) Die Kostenerstattung für die Herstellung, Änderung sowie für die durch den Grundstückseigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung der Grundstücksanschlüsse erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung anhand der tatsächlichen Kosten.“

Artikel 11

§ 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der WVZ wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Der Grundstückseigentümer ersetzt die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.“

Artikel 12

§ 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem WVZ vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem WVZ alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.“

Artikel 13

§ 17 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen, soweit dies nicht den Wasserversorgungspflichten des WVZ widerspricht. Die Kosten für die Absperrung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.“

Artikel 14

§ 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der WVZ bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe des WVZ. Sie wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Sie wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.“

Artikel 15

§ 19 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim WVZ, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung dem WVZ zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.“

Artikel 16

§ 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Analoge Wasserzähler werden von Beauftragten der WVZ möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WVZ vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich durch den WVZ für die Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. In beiden Fällen gibt der WVZ den Ablesezeitraum ortsüblich bekannt.“

(2) Darüber hinaus ist der WVZ berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z.B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z.B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z.B. Auslesen von Daten über einen Trocken- oder Rückwärtslauf). Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.

(3) Solange der Beauftragte des WVZ die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann und der Grundstückseigentümer den Zählerstand nicht selbst abliest und mitteilt, darf der WVZ den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer die Funkverbindung eines Funkwasserzählers aktiv stört und keine Ablesung am Zähler durch Beauftragte des WVZ gewährt.“

Artikel 17

§ 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, wird die Wassermenge vom WVZ unter Zugrundelegung der letzten fehlerfreien Ablesung und Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.“

Artikel 18

§ 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.“

Artikel 19

§ 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Erhebung der einmaligen und laufenden Entgelte sowie der Verwaltungsgebühren und Aufwendersätze richtet sich nach der gesonderten Entgeltsatzung Wasserversorgung.“

Artikel 20

§ 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge, Genehmigungen, Vereinbarungen, Anzeigen oder Eintragungen (insbesondere § 4 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 6) oder entgegen einer erteilten Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 3, 6, 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 2),
3. entgegen § 10 Abs. 3 nicht zulässige oder nicht genehmigte Änderungen an der Grundstücksanschlussleitung vornimmt oder die Leitung nicht ausreichend nach § 10 Abs. 4 schützt,
4. den Wasserzähler nicht entsprechend § 18 Abs. 3 schützt oder Änderungen am Wasserzähler vornimmt oder duldet (§ 18 Abs. 4) oder eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält (§ 22 Abs. 1),

5. seine private Kundenanlage entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 6 errichtet, erweitert, ändert und unterhält, insbesondere wer unzulässige direkte Verbindungen (d.h. ohne freien Auslauf) mit eigenen Zusatz- oder Regenwasseranlagen herstellt.
 6. Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder entgegen einer Genehmigung oder Vereinbarung entnimmt bzw. verwendet (insbesondere § 5 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 3 und Abs. 5, § 16),
 7. eine private Löschwasserentnahmestelle missbräuchlich verwendet (§ 12 Abs. 2) oder berechnete Nutzung durch die Feuerwehr behindert oder erschwert (§ 12 Abs. 3)
 8. den Wasserbezug nicht nach § 17 um- oder abmeldet,
 9. festgestellte Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 25 Abs. 2 und 3),
 10. seinen Benachrichtigungspflichten (insbesondere § 10 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 23 Abs. 4) oder Duldungspflichten (insbesondere § 27 und 28) nicht nachkommt,
- oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die vom WVZ nicht ausdrücklich genehmigt sind.

Artikel 21

§ 31 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

56727 Mayen, 20.03.2018

Wasserversorgungs-Zweckverband

„Maifeld-Eifel“

gez. Dr. Alexander Saftig

Verbandsvorsteher

Anlage 1

Zu § 18 Abs. 2 – Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler

Der WVZ stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bi-direktionalen Betrieb vorbereitet sind, nur uni-direktional betrieben, d.h. die Daten werden nur aus dem Zähler heraus ausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
- Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
- Für die nach § 20 Abs. 2 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56727 Mayen, 20.03.2018

Wasserversorgungs-Zweckverband
„Maifeld-Eifel“

gez. Dr. Alexander Saftig
Verbandsvorsteher